

## Sitzung vom 17. November 2015

Beschl. Nr. 2015-306

S1.10.1 Allgemeine und komplexe Akten, Schulkoordination  
Postulat von Mario Senn (FDP) und 17 Mitunterzeichnenden; Elternmitwirkung bei der Schülerzuteilung

### Ausgangslage

Gemeinderat Mario Senn und 17 Mitunterzeichnete haben am 5. November 2014 folgendes Postulat eingereicht:

Die Schulpflege wird eingeladen zu prüfen, die Eltern im Rahmen eines mehrjährigen Versuches bei der Zuteilung der Schüler auf die einzelnen Schulhäuser einzubeziehen.

#### Begründung:

Jeweils im Februar findet ein Übertrittsgespräch zwischen Eltern und der Kindergartenlehrperson statt, bei dem über die Schulreife des Kindes entschieden wird. Ab April werden die schulreifen Kinder durch das Schulsekretariat auf die einzelnen Schulhäuser (und Lehrpersonen) aufgeteilt. Dabei werden u.a. folgende Kriterien berücksichtigt: Schulwegsicherheit, Klassengrösse, Geschlechterverteilung, Förderbedarf, ältere Geschwister oder Tageseltern. Mitte Juni werden die Eltern dann über die Zuteilung ihres Kindes informiert. Beim Übertritt von der 6. Primarschulklasse in die 1. Sekundarschulklasse ist das Verfahren ähnlich.

Nicht vorgesehen ist dabei jedoch die direkte Berücksichtigung der Präferenzen der Eltern. Das muss nicht sein: In Hinwil erhalten die Eltern seit vielen Jahren vor dem Schuleintritt ihres Kindes ein Formular, auf dem sie das Schulhaus ankreuzen können, in welches sie ihr Kind schicken möchten. Die Erfahrungen dabei sind wie folgt:

1. Die meisten Eltern kreuzen das nächstgelegene Schulhaus an.
2. Die Präferenzen der Eltern können grösstenteils erfüllt werden.
3. Die Zahl der Gesuche und Rekurse konnte stark, von über 50 auf zwei bis drei pro Jahr, reduziert werden.

Auch in Adliswil dürften die meisten Eltern jenes Schulhaus bevorzugen, das am nächsten liegt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass einzelne Eltern auch aus anderen Gründen ein bestimmtes Schulhaus favorisieren. In der Schule Adliswil profilieren sich die einzelnen dezentralen Schuleinheiten bereits heute mit verschiedenen Konzepten bzw. Schwerpunkten: So befindet sich z.B. das Schulhaus "Kopfholz" auf dem Weg zu einer individualisierenden Gemeinschaftsschule mit altersdurchmischem Lernen", führt Mehrjahrgangsklassen und wird dabei von der Pädagogischen Hochschule St. Gallen begleitet (Homepage Schule Kopfholz). In der Schule Werd werden die Schüler hingegen in Zweijahrgangsklassen unterrichtet. Die Schule Zopf wiederum wird zu verschiedenen pädagogischen Fragen durch das Pädagogische Praxiszentrum in Uster beraten. Denkbar ist zudem, dass irgendwann eine Adliswiler Schuleinheit eine Tagesschule anbieten wird, womit sich die Schuleinheiten weiter unterscheiden würden. Werden die Eltern vor Schulein- oder -übertritt nach ihren Präferenzen befragt, ermöglicht ihnen dies, diejenige Schule anzugeben, deren Konzept bzw. Schwerpunkt ihnen am meisten zusagt.

Es spricht nichts dagegen, diese Präferenzen zu erfassen und bei entsprechender Verfügbarkeit von Plätzen zu berücksichtigen. In einer Umfrage der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung<sup>1</sup> befürworteten 64% der befragten Personen eine Wahlmöglichkeit zwischen staatlichen Schulen.

Auch die Schule Adliswil könnte während eines mehrjährigen Versuches die Eltern vor Schulein- oder -übertritt mit einem Formular befragen, in welches Schulhaus sie ihre Kinder schicken möchten. Es bestünde jedoch weiterhin kein Anspruch auf eine Einteilung im gewünschten Schulhaus; die Präferenzen würden nur bei entsprechender Verfügbarkeit von genügend Plätzen berücksichtigt. Unter Umständen könnte die frühzeitige Berücksichtigung von Platzierungswünschen auch die Kosten der Bearbeitung von Gesuchen und Rekursen reduzieren. Nach Abschluss des Versuches würde entschieden, ob diese Mitwirkungsmöglichkeit – wie in Hinwil – definitiv eingeführt werden soll.

Mit Beschluss 3/15 vom 22.01.2015 hat die Schulpflege dem Grossen Gemeinderat eine Stellungnahme eingereicht.

Der Grosse Gemeinderat hat am 04.03.2015 das Postulat an den Stadtrat zur Berichterstattung überwiesen.

Zur Beantwortung des Postulats wurde lic. iur. Martin Peter, Amtsleitung des Rechtsdienstes des Volksschulamtes zur Stellungnahme (Dienstag, 6. Oktober 2015) betreffend Mitwirkung der Eltern bei der Schulhauszuteilung eingeladen. Diese wird als Zitat eingefügt:

„Die Volksschulverordnung (VSV) ist diesbezüglich klar formuliert:

§ 62 VSV

1 Mitwirkungspflichtige Beschlüsse gemäss § 56 Abs. 1 VSG sind Schullaufbahnentscheide sowie die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen.

2 Bei den übrigen Anordnungen wirken die Eltern **nicht** mit. **Dies gilt insbesondere bei Anordnungen organisatorischer Art wie der Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse**, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung.

Für Entscheide über die Zuteilung zu den Schulen ist die Schulpflege verantwortlich (§ 42 Abs. 3 Ziff. 6 des Volksschulgesetzes, VSG). Dabei hat Sie die Vorschriften über die geltenden Klassengrössen zu berücksichtigen (§ 21 Abs. 1 lit. b Volksschulverordnung, VSV).

Weiter ist gemäss § 25 Abs. 1 VSV bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen einerseits auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und andererseits auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen zu achten. Berücksichtigt werden bei letztgenanntem Kriterium insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter. Die Schulpflege orientiert sich bei ihrem Entscheid an diesen Kriterien. Inwiefern sie dabei innerhalb dieses gesetzlich vorgegebenen Rahmens noch zusätzlich Gesuche der Eltern betreffend Schulhauszuteilungen berücksichtigt, steht in ihrem Ermessen. Da die meisten Eltern mit der Zuteilung Ihrer Kinder zu einer Schule einverstanden sind, sollte sich die Möglichkeit, mittels Gesuch die Zuteilung zu beeinflussen, auf gut begründete Einzelfälle

beschränken.

Eine unverbindliche Befragung der Eltern ist nicht zu empfehlen, weil damit bei den betroffenen Eltern und Schülern Erwartungen geweckt werden, welche aus organisatorischen Gründen unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden können. Ausserdem verursacht ein solches Vorgehen unnötigen administrativen Aufwand, da die Entscheidung über die Zuteilung der Schulpflege vorbehalten bleibt und eine Befragung letztlich nichts Substantielles zur Zuteilung beitragen würde. Heikel ist ein solches Vorgehen auch im Hinblick auf das Gebot der rechtsgleichen Behandlung: Wie wird schlüssig erklärt und begründet, weshalb bei den einen Eltern die Zuteilungswünsche erfüllt werden und bei anderen nicht (ausser es handelt sich wie heute schon um begründete Einzelfälle)? Letztlich ist auch zu bedenken, dass es zu einem eigentlichen "Schulhausranking" kommen könnte. Dies wäre nicht wünschenswert.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Zuteilung zu einer Schule einen Schritt in Richtung freie Schulwahl bedeuten würde. Eine diesbezügliche Initiative wurde im Jahre 2012 wuchtig abgelehnt (über 80 Prozent der Zürcher Stimmberechtigten haben sich gegen eine Initiative ausgesprochen, welche eine freie Schulwahl ab der 4. Klasse gefordert hatte).“

### **Erwägungen**

Der von den Postulanten geforderte Einbezug der Eltern ist bereits gewährleistet. In den Jahren 2011 bis 2015 sind betreffend Zuteilung von einer Schule in eine andere in der Sekundarstufe gesamthaft 16 Einsprachen, in der Kindergarten-/ Primarstufe total 5 Einsprachen eingereicht worden. Der Durchschnitt von 4.2 Einsprachen bei rund 1'700 jährlichen Zuteilungen ist sehr gering. Daraus lässt sich eine hohe Zufriedenheit mit dem Zuteilungsverfahren schliessen.

Die bestehende Praxis hat sich seit Jahren bewährt und gewährleistet die bestmögliche Berücksichtigung der Wünsche von Eltern und Schülerinnen/Schülern. Aufgrund der klaren Rechtssituation erachtet es die Schulpflege als sinnvoll, an der bisherigen Praxis festzuhalten. Mit Beschluss 84/15 vom 05. November 2015 beantragt die Schulpflege daher die Abschreibung des Postulats.

Auf Antrag der Schulpflege fällt der Stadtrat, gestützt auf Art. 82 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Adliswil, folgenden

### **Beschluss:**

- 1 Dem Grossen Gemeinderat wird der Antrag unterbreitet, das Postulat von Mario Senn und 17 Mitunterzeichneten vom 5. November 2014 betreffend Elternmitwirkung bei der Schülerzuteilung gemäss den Erwägungen abzuschreiben.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

3 Mitteilung an:

- 3.1 Grosser Gemeinderat
- 3.2 Schulpflege

Stadt Adliswil  
Stadtrat



Harald Huber  
Stadtpräsident



Andrea Bertolosi-Lehr  
Stadtschreiberin